Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

haben, da aber die von der Regierung seit vielen Jahren in Aussicht gestellte Erlassung eines Wohnungsgesetzes kaum so bald zu gewärtigen ist, werde ich trachten, auf Grund des Gemeindestatutes wenigstens die notwendige Vorsorge zu treffen. Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß das Gemeindestatut nirgends vom Wohnungswesen spricht und irgend eine Tätigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiete muß mehr oder weniger gezwungen in die sonstigen den Gemeinden zugewiesenen Wirkungskreise eingegliedert werden. Ich betone dies deshalb besonders, weil allenthalben die Neigung besteht, die Gemeinde wie in anderen Dingen, so auch im Wohnungswesen für alle ungünstigen Erscheinungen verantwortlich zu machen. Dabei wird aber übersehen, daß der Gemeinde das Wohnungswesen in keinem Gesetz zugewiesen ist und daß ihr in den wichtigsten Fragen jede gesetzliche Grundlage zum Einschreiten fehlt.

Mietpreise.

Es gilt dies, um hier eine schon heute die Öffentlichkeit mehrfach beschäftigende Frage zu nennen, z. B. auch von den Mietpreisen nach dem Kriege. Naturgemäß hängt diese Frage stark mit der Frage des Wohnungsmangels zusammen.

Ungarische Verordnung.

Sie ist vielfach dadurch erörtert worden, daß, wie ja allgemein wohl bekannt, die königlich ungarische Regierung durch eine Verordnung vom 13. November 1916 die Mietzinserhöhung von Wohnungen im allgemeinen ausgeschlossen und jene Mietzinse als Höchstbeträge erklärt hat, die in der Zeit vom 1. Februar 1914 bis 1. November 1916 zu bezahlen waren. Über dieses Maß hinaus darf der Mietzins auch dann nicht erhöht werden, wenn ein neuer Mieter in die Wohnung einzieht. Bloß für Zentralheizung und Wasserversorgung wurde eine mäßige Zinserhöhung gestattet. Es mußte auch gesorgt werden, daß die Verordnung nicht durch Mißbrauch mit dem Kündigungsrechte in ihrer Wirkung vereitelt werde. Es wurde daher das Kündigungsrecht des Vermieters auf